

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law

*Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und
Völkerrecht, Band 64 (2004), Heft 2, S. 255–314*

**Zusammenfassung eines Symposiums am Max
Planck Institut für ausländisches öffentliches
Recht und Völkerrecht in Heidelberg vom 10.
Februar 2004 über unterschiedliche Völker-
rechtsauffassungen in den USA und in Europa.**

Rüdiger Wolfrum (American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law – Introduction), Hanspeter Neuhold (Law and Force in International Relations – European and American Positions), William K. Lietzau (The Role of Military Force in Foreign Relations, Humanitarian Intervention and the Security Council) und Martti Koskeniemi (Perceptions of Justice: Walls and Bridges Between Europe and the United States) stellen in ihren Beiträgen zwar unterschiedliche Fragen, doch fokussieren diese alle in der Grundfrage des Verhältnisses von Recht und Anwendung militärischer Gewalt, dem vielzitierten *ius ad bellum*.

Während Wolfrum und Neuhold in der allen Europäern bekannten dogmatischen Weise an das Problem herangehen, tun dies Lietzau und (eingeschränkt) Koskeniemi in pragmatischer.

Damit sind auch bereits die Trennungslinien aufgezeigt, die derzeit zu den erheblichen Meinungsunterschieden beitragen. Der bekannte Politologe Robert Kagan stellt sogar apodiktisch fest, dass die gemeinsame Weltsicht der Amerikaner und der Europäer tot sei, „it is time to stop pretending that Europeans and Americans share a common view of the world, or even that they occupy the same world“.

Eigenartig ist nur, warum die Europäer plötzlich verwundert darüber sind. Die Unterschiede sind nämlich kein Produkt des Irakkrieges oder des 11. September 2001, sondern liegen wesentlich tiefer und existieren bereits wesentlich länger. Sie tangieren Rechtsphilosophie und Grundlagen des Rechts überhaupt, wie die Frage nach dem Zweck des Rechts.

Die Kontinentaleuropäer neigen dabei überwiegend zu einer normativ-dogmatischen Auffassung, die Recht als alleinigen Maßstab des Verhaltens festlegt. Hans Kelsens Reine Rechtslehre gibt das Ziel vor. Im innerstaatlichen Bereich ist dies – vor allem verbunden mit der Idee des Rechtsstaates – etwas sehr positives. Im Bereich des Völkerrechts aber ist diese Auffassung angesichts des Fehlens eines wirksamen Sanktionsmechanismus mit deutlichen Schwächen und vielfach auch mit Realitätsverlust verbunden. Eine normativ-dogmatische Fixierung führt unweigerlich zu unterschiedlichen Interpretationen etwa des Verhältnisses von Gewaltverbot (Art. 2 UN-Charta) und „naturgegebenem“ Recht auf Selbstverteidigung (Art. 51 ebendort). Stehen einander unterschiedliche Interpretation von Rechtsnormen gegenüber, entscheidet im innerstaatlichen Bereich der Richter – wer aber im internationalen? Die mehrfach von den Autoren angesprochene Weltrechtsordnung (International Governance) gibt es nicht und wird auch nicht von allen Staaten angestrebt.

Auf der anderen Seite steht die instrumentale Rechtsauffassung der USA, die Völkerrecht bedingt durch eine enge Verbindung mit International Relations als bloßes Instrument der Politik und der Interessen ansieht.

Beide Auffassungen liegen – nicht erst seit 2001 – weit auseinander. Die europäische Völkerrechtslehre wollte dies nur nie wahrhaben.

Rudolf Logothetti